

Anlage 4

zur Niederschrift
68. Sitzung der Verbandsversammlung
am 16.12.2025
öffentlich

Stellungnahme des RPV OE/OE zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans im Zuge der Aufstellungsbeteiligung



Regionaler Planungsverband
Oberes Elbtal / Osterzgebirge

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verbandsvorsitzender

Sächsisches Staatsministerium
für Infrastruktur und Landesentwicklung
Abteilung Landesentwicklung
Archivstraße 1
01097 Dresden

Radebeul, 10.10.2025

Versand per E-Mail an:

landesentwicklungsplan@smil.sachsen.de

Neufassung des Landesentwicklungsplans Sachsen

Beteiligung an der Erarbeitung des Planentwurfs und der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts gemäß § 9 ROG i. V. m. § 6 Abs. 1 SächsLPIG

Sehr geehrte Frau Kaiser-Brockmann,

die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans (LEP) wird begrüßt. Sie ist vor dem Hintergrund des immer noch gültigen, jedoch in die Jahre gekommenen Landesentwicklungsplans von 2013 und der seit dem vielfältig stattgefundenen Veränderungen, gegenwärtiger Transformationsprozesse sowie daraus erwachsenden neuen Anforderungen an eine zukunftssträchtige räumliche Steuerung im Land dringend erforderlich.

Als Träger der Regionalplanung in einer der vier Planungsregionen Sachsens gibt der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge (RPV OEOE) für die Neuaufstellung des LEP unter Berücksichtigung des veröffentlichten und zur Diskussion gestellten Eckpunktepapiers die folgenden Anregungen und Hinweise:

Allgemeines

Die mit dem Eckpunktepapier formulierten allgemeinen Zielstellungen werden begrüßt. Dazu gehören die angestrebte Verschlankung/Deregulierung durch Abschaffung von Doppelregelungen und konsequente Prüfung der Erforderlichkeit von Zielen und Grundsätzen, die Stärkung der Eigenverantwortung nachgeordneter Planungsebenen, insbesondere der Kommunen, aber auch die Übernahme von mehr Verantwortung durch das Land bei der Flächensicherung. Zu bedenken dabei ist aber, dass dies nicht allein durch abschließend im LEP zu treffende Festlegungen zu erreichen sein wird, sondern genauso die Ebene der Regionalplanung einschließen muss, für die mit entsprechenden Handlungsaufträgen im LEP die grundlegenden Weichen gestellt werden. Der LEP 2013 umfasst mehr als 30 Handlungsaufträge an die Regionalplanung, die in Bezug auf die o. g. Anliegen ebenfalls einer Evaluierung zu unterziehen sind. Die Aufnahme von Handlungsaufträgen an die Regionalplanung im LEP sollte außerdem immer auch vor dem Hintergrund des Vorhandenseins aktueller und belastbarer Datengrundlagen für eine zügige Umsetzung der geforderten Arbeitsinhalte/Festlegungen geprüft werden.

Telefon: 0351 40404 701
Telefax: 0351 40404 740

Internet: www.rpv-elbtalosterz.de

E-Mail: post@rpv-oeko.de
(Kein Zugang für elektronisch
signierte sowie für verschlüsselte
elektronische Elemente)

Betriebsnummer: 05236276
Sie erreichen uns mit der Straßenbahnlinie 4
(Haltestelle Zillerstraße) und der
S-Bahnlinie S1 (Haltepunkt Weintraube)

In gleicher Weise werden die mit den inhaltlichen Eckpunkten formulierten Handlungsschwerpunkte für den neuen LEP in vielen Punkten nicht allein auf der landesplanerischen Ebene zu realisieren sein und können u. E. ebenso nur in enger Verzahnung zwischen Landes- und Regionalplanung konzipiert und umgesetzt werden. Mit Blick darauf wird eine bereits in der Phase der Erarbeitung des LEP erfolgende Abstimmung mit den Regionalen Planungsverbänden über die formellen Beteiligungsverfahren hinaus erwartet.

Information über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen

Aktuell führt der RPV OEOE zwei sachliche Teilregionalplanverfahren in seinem Zuständigkeitsbereich. Diese sind

1. das Sachliche Teilregionalplanverfahren Energieversorgung / Windenergienutzung (sTRPI EV/WEN),
2. das sachliche Teilregionalplanverfahren „Freiraumentwicklung“ (sTRPI „Freiraum“).

Ersteres dient im Kern der Erfüllung der mit § 4a SächsLPIG i. V. m. dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) an den Planungsverband adressierten Aufgabe, den mit den genannten Gesetzlichkeiten vorgegebenen Flächenanteil der Regionsfläche als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Daneben werden, auch wenn es dazu keinen unmittelbaren Auftrag gibt, Ziele und Grundsätze für die räumliche Steuerung der Solarenergienutzung formuliert. Diese verfolgen insbesondere das Anliegen, unter Beachtung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Ausbau der Nutzung solarer Strahlungsenergie die Kommunen in der Planungsregion bei der bauleitplanerischen Steuerung von Projekten im Freiraum zu unterstützen und den erwarteten weiteren Zubau raumverträglich zu befördern. Weiterer Inhalt dieses Teilregionalplans sind in Erfüllung des mit Ziel 5.1.9 LEP 2013 formulierten Handlungsauftrags Festlegungen zur Sicherung von Trassenkorridoren zum Ausbau des länderübergreifenden Stromübertragungsnetzes. Die Flächensicherung zur neuen 380 kV-Leitung zwischen Streumen (LK Meißen) und Dresdner Norden steht diesbezüglich im Fokus.

Es ist vorgesehen, den Entwurf dieses Teilregionalplans noch in diesem Jahr abschließend in den Gremien zu behandeln und im 1. Quartal 2026 dazu das öffentliche Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 ROG durchzuführen.

Mit dem sTRPI „Freiraum“ erfolgt eine Neuauftellung der Ziele und Grundsätze im Freiraum inklusive Wasserversorgung, um nach Unwirksamkeit dieser Festlegungen des Regionalplans 2020 im Ergebnis des OVG-Urteils vom 23. November 2023 wieder zu diesbezüglich rechtswirksamen Regelungen in der Planungsregion zu kommen. Auch in diesem Planverfahren soll 2026 das öffentliche Beteiligungsverfahren durchgeführt werden. Konkrete Inhalte dieses Teilplans sind die Bereiche Arten- und Biotopschutz, Kulturlandschaftsschutz, Boden und Wasser, vorbeugender Hochwasserschutz, Siedlungsklima, Land- und Forstwirtschaft, Rohstoffsicherung, Wasserversorgung sowie Regionale Grünzüge und Grünzäsuren. Basis für diese Planinhalte stellen gegenwärtig der LEP 2013 mit seinen umfangreichen Handlungsaufträgen an die Regionalplanung (Kapitel 2.2.1 mit Ziel 2.2.1.8 sowie Kap.4 und 5.2) sowie der Regionalplan 2020 dar. Dessen diesbezügliche, überwiegend nicht mehr rechtswirksame Festlegungen werden dabei aktualisiert und an neue Erkenntnisse angepasst.

Der RPV geht davon aus, dass aufgrund der in Sachsen gültigen Primärintegration der Landschaftsplanung in die Raumordnungspläne auch in einem neuen LEP Freiraumbelange wieder umfassend enthalten sein werden. In dem Zusammenhang bitten wir im Interesse einer effektiven Planung und Verfahrensführung um einen engen Austausch. Im besten Falle gelingt es, Anforderungen, die sich aus dem neuen LEP ergeben werden, bereits rechtskonform in dieses Teilplanverfahren zu integrieren und so Widersprüche zwischen beiden Planungsebenen auch nach In-Kraft-Treten des neuen LEP zu vermeiden und so einer Doppelplanung vorzubeugen.

Hinweise zu den Eckpunkten / möglichen Planinhalten im Einzelnen

Zentralörtliches Konzept im Zusammenhang mit der künftigen Siedlungs- und Bevölkerungsentwicklung

Auf der Grundlage der Gesetzlichkeiten des Raumordnungsgesetzes (ROG) und Landesplanungsgesetzes (SächsLPlG) bleibt die Ausweisung der Zentralen Orte und damit ggf. verbundener Festlegungen ein wichtiges Instrument zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im neuen LEP. Dabei den Fokus auf die Versorgung der Bevölkerung stärker in den Vordergrund zu stellen und von differenzierten Entwicklungsbedarfen in Verdichtungs- und ländlichen Räumen auszugehen, wird grundsätzlich unterstützt. In dem Zusammenhang sollten auch die Ziele zum großflächigen Einzelhandel, die im LEP 2013 eng mit dem zentralörtlichen Netz verknüpft sind, einer Überprüfung und Neubewertung unterzogen werden. Dazu gehört eine realistische Betrachtungsweise der bisherigen Flächenbegrenzung. Die Stärkung des ländlichen Raumes muss dabei in jedem Falle ein wichtiges Anliegen bleiben.

Der RPV geht davon aus, dass die Festlegung der höherrangigen Zentralen Orte und damit der Ober- und Mittelzentren auf der Ebene des Landes verbleibt und damit auch weiterhin im LEP stattfindet. In dem Zusammenhang wird die Wiederaufnahme von Sebnitz und Neustadt i. Sa. als Mittelzentren für dringend notwendig erachtet. Beide Städte sind Träger wichtiger mittelzentraler Funktionen in einem peripheren grenznahen Raum, der durch Erreichbarkeitsdefizite zum nächsten Mittelzentrum in Pirna gekennzeichnet ist. Infolge der benachbarten Lage beider Städte kann dieser Funktion nur in Funktionsteilung nachgekommen werden. Entsprechend wichtig wäre es, zentralörtliche Verbünde auch im neuen LEP wieder vorzusehen. Davon abhängig ist in der Planungsregion auch der Weiterbestand des zentralörtlichen Verbundes Thendorf-Lampertswalde-Schönfeld auf der grundzentralen Ebene.

Die bisher angewandten Instrumente zur Siedlungsentwicklung, insbesondere das Zentrale-Orte-Konzept im Zusammenhang mit der daran gebundenen Eigenentwicklung für nichtzentrale Orte, sehen sich mit der Entwicklung im Dresdner Norden und den sich daraus ergebenden Handlungsbedarfen in der Planungsregion einer deutlichen Kritik durch die kommunale Ebene gegenüber. Dem sollte im Zuge einer Gesamtbetrachtung der zur Verfügung stehenden Instrumente zur Entwicklung von Raumstruktur und Siedlung und den sich daraus ergebenden Möglichkeiten und Grenzen Rechnung getragen werden. In Anlehnung an den LEP 2003 sollte dabei auch die Einführung zentralörtlicher Kooperationsräume noch einmal geprüft werden. (s. hierzu auch Flex: Zentralörtliche Funktionsräume - Empirische Ermittlung und konzeptionelle Ausgestaltung am Beispiel der Planungsregion Düsseldorf. Dortmund 2015)

Wirtschaft, Transformation und Strukturwandel

Die Ausweisung von Flächen für landesweit bedeutsame Gewerbe- und Industrieansiedlungen auf der Ebene des Landes wird befürwortet. Grundsätzlich dafür in Frage kämen in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge das Industrie- und Gewerbegebiet am Flugplatz Großenhain sowie der IndustriePark Oberelbe (IPO). Für diese Gebiete existiert jedoch bereits ein Bebauungsplan bzw. befindet sich ein solcher im Verfahren, was die Auswahl dieser Flächen im Interesse einer vorsorgenden Sicherung wiederum in Frage stellt.

Unter Beachtung der hervorgehobenen wirtschaftsstrategischen Bedeutung und der Verankerung im Koalitionsvertrag der Sächsischen Staatsregierung 2024 wird außerdem angeregt, den geplanten Aufbereitungs- und Depotstandort i. V. m. dem vorgesehenen Lithiumabbau im Raum Altenberg für eine landesplanerische Standortsicherung zu prüfen. Derzeit läuft dazu das Raumordnungsverfahren; es wird in den nächsten Monaten abgeschlossen werden können. Für das weitere Verfahren wird angemerkt, dass im Interesse der Region, u. a. auch vor dem Hintergrund des Tourismus als einem wichtigen Wirtschaftsfaktor in diesem Raum eine standardgemäße Prüfung aller Einfluss- und Wirkfaktoren zu gewährleisten ist.

Darüber hinaus verfügt die Planungsregion aufgrund ihrer Topografie und naturräumlichen Ausstattung nur sehr beschränkt über Potenziale für Großansiedlungen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass es im Interesse des Schutzzweckes neben dem Schutz vor der gewerblichen Entwicklung entgegenstehenden Nutzungen auch einer wirksamen Vorhaltung dieser Flächen für Unternehmen in der erwarteten Größenordnung bedarf. Hierfür sollte die bisherige Regelung hinsichtlich ihrer Praxistauglichkeit auf den Prüfstand gestellt und nach alternativen Lösungen gesucht werden. Die Erfahrung aus der Regionalplanung in Umsetzung des Ziels 2.3.1.4 Satz 2 i. V. m. der zugehörigen Begründung des LEP 2013 zeigt, dass dies im Vollzug nicht unproblematisch ist und gerade mit Blick auf die mit dem LEP angestrebte Reduzierung von Beschränkungen für die Kommunen nicht unbedingt widerspruchsfrei realisiert werden kann.

Die Sicherung landesweit bedeutsamer Gewerbe- und Industrieansiedlungen wird zur Befriedigung regionaler Entwicklungsbedürfnisse nicht ausreichen. Dementsprechend sollte mit dem neuen Landesentwicklungsplan auch weiterhin die Ermächtigungsgrundlage für eine Ausweisung regional bedeutsamer Gewerbe- und Industrieansiedlungen gegeben sein.

Die Ausweisung von Räumen mit besonderem Handlungsbedarf, ggf. auch weg von der pauschalen Betrachtung grenznaher Räume oder Bergbaufolgelandschaften im Umfang des bisherigen LEP 2013 hin zu Räumen, die vor besonderen strukturellen Herausforderungen stehen und entsprechend bei der Konzipierung und Umsetzung passfähiger Entwicklungsstrategien besonders unterstützt werden sollen, wird für zielführend erachtet. Dabei sollten der Begriff der Transformation jedoch nicht zu eng ausgelegt und bei Bedarf auch Räume erfasst werden können, die sich infolge von landesweit bedeutsamen Standortentwicklungen in größerem Umfang komplexen Herausforderungen der Regionalentwicklung gegenübersehen. In der Planungsregion Oberes Elbtal/Ostergebirge umfasst dies insbesondere

- den Großraum Dresden infolge der Entwicklungen im Bereich der Halbleiterindustrie
- den Raum des Oberen Ostergebirges um Altenberg im Zusammenhang mit der geplanten Wiederaufnahme des Bergbaus zum Lithiumabbau inkl. Aufbereitung mit ungefähr 400 neuen Arbeitsplätzen, wobei hierzu wiederholt auf die für Sachsen und weit darüberhin-
ausgehende wirtschaftsstrategische Bedeutung dieses Bergbauprojektes verwiesen wird.

In dem Zusammenhang wird auch die Ausweisung landesweit bedeutsamer Rohstofflagerstätten im neuen LEP durch den RPV begrüßt. Diese werden nach wie vor aber auf Ebene der Regionalplanung durch die Sicherung weiterer Rohstofflagerstätten für den regionalen Bedarf zu ergänzen sein. Vor dem Hintergrund der Rechtssicherheit der Regionalpläne sehen wir allerdings ein Festhalten an der Differenzierung der Vorranggebiete (VRG) in die beiden Kategorien Abbau und langfristige Sicherung kritisch. Die so vorgenommene Differenzierung impliziert eine belastbare Bedarfsprognose, die durch die Regionalplanung nur eingeschränkt erbracht werden kann. Außerdem bieten die im LEP 2013 zu den VRG langfristige Sicherung getroffenen Aussagen zur Inanspruchnahme und möglichen Überlagerung mit entgegenstehenden Freiraumfestlegungen in Bezug auf die Rechtssicherheit der Regionalpläne juristischen Angriffspunkte, was die Erfahrung aus den Normenkontrollverfahren zum Regionalplan 2020 gezeigt hat.

Energiewende

Mit dem geänderten § 4a SächsLPIG sind die Regionalen Planungsverbände unmittelbar durch Gesetz verpflichtet, Windenergiegebiete im erforderlichen Umfang entsprechend der Bundesvorgabe von § 3 Abs. 1 WindBG auszuweisen. Dies kann in nunmehr aufeinander folgenden Planverfahren und in zeitlicher Streckung erfolgen. Damit ist der endgültige Flächenbeitragswert (FBW) erst bis 2032 zu erreichen. Die RPV werden i. d. R. nicht vor 2028 dazu mit den Planungen beginnen können. Derzeit ist noch nicht absehbar, ob es dazu auf

Bundesebene tatsächlich noch Änderungen geben wird. Deshalb sollte die gewonnene Zeit durch das Land genutzt werden, auf der Grundlage einer Analyse und Bewertung der Gegebenheiten im Land und deren regionaler Differenzierung die vom Bund gesetzte Zielstellung sowie die bisherige Gleichverteilung des bis 2032 zu erreichenden FBW kritisch zu überprüfen und ggf. differenzierte Werte in den Landesentwicklungsplan Eingang finden zu lassen. Auf die in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge vorhandenen Schwierigkeiten bei der Erreichung des FBW wurde bereits zu verschiedenen Anlässen hingewiesen. Sollte sich außerdem im Zuge dieser landesweiten Betrachtung der FBW von 2 % als generell kritisch erweisen, wäre damit auch eine gute Argumentationsgrundlage für Verhandlungen mit dem Bund für eine Änderung des Flächenziels gegeben.

Klimawandel, Schutz und Nutzung von natürlichen Ressourcen

In Bezug auf die klimatischen Veränderungen sollte die Schaffung resilienter Raumstrukturen gegen Extremwetterereignisse, wie Zunahme von Stark- und Dauerregen, Hitze und Trockenperioden ein Anliegen des neuen LEP sein. Ebenso sollte dem Verlust der biologischen Vielfalt, dem Rückgang vorhandener Wasserdarangebote im Zusammenhang mit den klimatischen Veränderungen und teilweise stark steigenden Bedarfen i. V. m. Industrieansiedlungen auf raumordnerischer Ebene begegnet werden, was sich auch in den Eckpunkten zurecht wiederfindet. Darauf ausgerichtete Ziele und Handlungsaufträge an die Regionalplanung sollten allerdings klar aus einem räumlichen Koordinierungsbedarf heraus erwachsen und einen überörtlichen / überfachlichen Bezug aufweisen. Mit dem LEP 2013 war dies u. E. nicht in jedem Falle gegeben (z. B. Z 4.2.2.3, G 4.2.2.4, Z 4.1.3.4). Die genannten Festlegungen spiegeln vor allem fachplanerische Interessen wider.

In Bezug auf das Thema Wasserressource sind mit den von den Aufgabenträgern der öffentlichen Wasserversorgung auf der Basis der Grundsatzkonzeption öffentliche Wasserversorgung 2030 neu aufzustellenden Maßnahmenkonzepten für den Freistaat Sachsen gute Grundlagen gegeben. Nachjustiert werden sollte bei der Nutzung von Brauchwasser ohne Trinkwasserqualität und unter Einschluss von Industrieabwässern für die gewerbliche Nutzung, um die natürlichen Wasserressourcen für die Trinkwassergewinnung zu schonen. In der Region werden bspw. durch den Ausbau der Halbleiterindustrie im Raum Dresden und die angestrebten weiteren Großansiedlungen die Wasserbedarfe stark ansteigen und ggf. neue Wassergewinnungsgebiete notwendig werden. Dies kann künftig kommunale, insbesondere kleinere Wasserversorger vor große Herausforderungen stellen. Dies sollte durch die Landesplanung langfristig und vorausschauend Beachtung finden.

Zum Bereich Hochwasservorsorge beschränken sich die Handlungsschwerpunkte auf eine Prüfung und ggf. Umsetzung von bundesrechtlichen Vorgaben zum länderübergreifenden Hochwasserschutz. Raumplanung hat jedoch auch auf Landesebene darüber hinaus Verantwortung für die Herstellung und Sicherung von diesbezüglich resilienten Raumstrukturen. Hier sollte der neue LEP nicht hinter dem LEP 2013 zurückbleiben und auch neue Ansätze aufgreifen. Dafür wird auf das Konzept des RPV OEOE zum vorbeugenden Hochwasserschutz aus dem Regionalplan 2020 (Kapitel 4.1.4) verwiesen. Es orientiert sich am größten anzunehmenden Hochwasserereignis und umfasst in logischer Aufeinanderfolge die vier Stufen

- natürlicher Wasserrückhalt in der Fläche,
- technischer Rückhalt durch Stauanlagen in den Hochwasserentstehungsgebieten,
- Wasserrückhalt in den Auen sowie
- Anpassung von Nutzungen in hochwassergefährdeten Bereichen.

Der Orientierung weg von einer bestimmten Eintrittswahrscheinlichkeit hin zum größten anzunehmenden Hochwasserereignis liegt der Gedanke zugrunde, dass durch Zunahme von Starkregenereignissen sowie deren Intensität und Dauer und infolgedessen von Hochwassern

die modellierten Bemessungshochwasser vermutlich häufiger erreicht werden und angestrebte Schutzniveaus möglicherweise nicht eingehalten werden können.

Das Konzept wurde in den zurückliegenden Jahren mit Bundesfördermitteln im Rahmen des MORO-Programms erarbeitet und fand bundesweit Aufmerksamkeit und Anerkennung. Für eine zielführende Umsetzung sollten die fachlichen Datengrundlagen für ein Extremhochwasserrisiko für das größte anzunehmende Hochwasserereignis an den jeweiligen Fließgewässern weiter qualifiziert und der Raumordnungsplanung zur Verfügung gestellt werden. Die im Jahr 2025 durch die LTV herausgegebenen Hochwassergefahrenkarten werden dem u. E. nur unzureichend gerecht. Sie bilden die betreffenden Räume unvollständig ab und limitieren damit die Ausweisungsmöglichkeiten der Raumplanung. Gleichzeitig führen sie in der Konsequenz so zu einer gefühlten Sicherheit auch in darüberhinausgehenden Gefährdungsbereichen, für die auf verbesserter Datengrundlage durch die Raumordnung gezielt auf eine den tatsächlichen Risiken angepasste Raumstruktur und Raumnutzung hingewirkt werden sollte.

Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme

Die Begrenzung der Flächen- und Bodenversiegelung ist ein die räumliche Gesamtplanung auf allen Ebenen quasi seit Jahrzehnten beschäftigendes Thema, zu dem allerdings bis heute kaum Erfolge zu verzeichnen sind.

Versiegelte Flächen haben durch die geringe bis fehlende Infiltrationskapazität des Bodens einen unmittelbaren Einfluss auf durch (Stark-)Regen ausgelöste Überschwemmungen und Erosionsereignisse, führen zur Aufheizung städtischer Bereiche, verringern die Grundwasserneubildung und haben damit auch Einfluss auf die Trinkwasserversorgung in Sachsen. Sie entziehen Lebensräume für Flora und Fauna und tragen zum Verlust natürlicher Landschaftsfunktionen bei.

Die im Eckpunktepapier angesprochene Brachflächenrevitalisierung und Nutzung von Innenentwicklungspotenzialen sind gut und richtig. Sie waren jedoch bereits Gegenstand zielförmiger Festlegungen des LEP 2013, konnten bislang aber keine wirksame Minderung der Flächenneuanspruchnahme in Sachsen erreichen. Im Sinne der Zielerreichung sollte deshalb deren Weiterentwicklung vor allem mit entsprechenden Anreizinstrumenten kombiniert werden.

Mit freundlichen Grüßen


Ralf Hänsel
Verbandsvorsitzender